

**6.11.84 Zweite Änderung der Ausführungsbestimmungen für den
Masterstudiengang Mining Engineering
an der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften
vom 07. Juni 2016**

Die Ausführungsbestimmungen für den Masterstudiengang Mining Engineering vom 16. September 2014 in der Fassung der ersten Änderung vom 23. Juni 2015 werden mit Beschluss der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 07. Juni 2016 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 37 Abs. 1 Ziffer 5b NHG) vom 12. Juli 2016 wie folgt geändert:

Abschnitt I

In „Anlage 1a: Module des Master-Studiengangs Mining Engineering“ werden folgende Änderungen durchgeführt:

- 1) Im „Module 5: Advanced Drilling Engineering I“ werden die Bezeichnungen des Moduls und der Lehrveranstaltungen umbenannt. Zusätzlich wird die Prüfungsform der Modulprüfung von „K“ auf „K/M“ geändert.

Das bisherige „Module 5: Advanced Drilling Engineering I“

Module 5: Advanced Drilling Engineering I	3	3				3/114
Advanced Drilling Engineering I	2	3	PF	2V	K	1
Tutorial for Advanced Drilling Engineering I	1		PF	1Ü		

erhält folgende Neufassung:

Module 5: Advanced Drilling Technology	3	3				3/114
Advanced Drilling Technology	2	3	PF	2V	K/M	1
Tutorial Advanced Drilling Technology	1		PF	1Ü		

- 2) Der Modellstudienplan (Anlage 1b) wird entsprechend angepasst.

Abschnitt II

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal zu Beginn des Prüfungszeitraums des Wintersemesters 2016/2017 in Kraft.

Übergangsbestimmungen zur 2. Änderung vom 07.06.2016

- (1) Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 aufnehmen, werden nach dieser Version der Ausführungsbestimmungen geprüft.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/2017 in diesem Studiengang eingeschrieben waren, werden in diese Version der Ausführungsbestimmungen überführt.
- (3) Etwaige durch einen Wechsel entstehende Härten können auf Antrag im Wege von Einzelfallentscheidungen durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgeglichen werden.